

**Prüfungen
an der
Rechtswissen-
schaftlichen
Fakultät: Über-
geordnetes**

**(Einschreibung,
Sessionen, Termine,
Ergebnisse)**

25.06.2024

0. Der Gegenstand des vorliegenden Dokuments

Das vorliegende Dokument enthält wichtige Informationen zur Organisation der Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Es handelt von der Einschreibung, von den verschiedenen Sessionen, von den Prüfungsterminen und von den Prüfungsergebnissen.

Die Beschreibung des Ablaufs von schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie die dort geltenden Regeln finden sich in dem ebenfalls auf der [Fakultätswebseite](#) veröffentlichten Dokument „Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät: Ablauf, Hilfsmittel und Regeln“.

1. Einschreibung zu den Prüfungen und Blockkursen

An den Prüfungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät kann nur teilnehmen, wer für die entsprechende Prüfungssession eingeschrieben ist. Bitte beachten Sie, **dass die Einschreibung für einen Kurs nicht bewirkt, dass Sie bereits für die entsprechende Prüfung eingeschrieben sind** (Ausnahme: Blockkurse des MLaw-Programms). MLaw-Studierende beachten zudem, dass sie sich pro Prüfungssession zu maximal sechs Examen einschreiben können (Art. 9 Abs. 3 [AR-RRS](#); vorbehalten bleiben zusätzliche Examen für die Zusätze «Europarecht» und «Religionsrecht»).

Die Anfangs- und Enddaten der verschiedenen Prüfungssessionen werden auf der [Fakultätswebseite](#) veröffentlicht, ebenso die Daten des Beginns und des Endes der Einschreibefristen. Es liegt im Verantwortungsbereich der Studierenden, sich über diese Termine rechtzeitig zu informieren.

Die Einschreibung zu den Prüfungen und Blockkursen erfolgt während der vorgegebenen Einschreibefrist online über das Portal MyUnifr ([my.unifr.ch](#) → STUDIUM → Examen/Resultate → Examen). Die Einschreibung ist allerdings erst nach fristgerechter Bezahlung der gesamten Gebühr gültig. Verspätete Anmeldungen oder Zahlungen werden nicht akzeptiert (dies gilt insbesondere auch für Nebenfach- und Mobilitätsstudierende). Im Fall der nicht fristgerechten Bezahlung wird die Einschreibung von Amtes wegen annulliert.

Nach der durch MyUnifr bestätigten Anmeldung und nach Ablauf der Anmeldefrist wird die Rechnung für die Prüfungs- und/oder Blockkursgebühren in das MyUnifr-Konto hochgeladen. Sobald die Rechnung auf MyUnifr verfügbar ist, erscheint dort eine Mitteilung, und die eingeschriebene Person erhält eine Mail an die Adresse ...@unifr.ch. Die Bezahlung kann ausschliesslich online erfolgen (siehe [Anleitung](#)). Es werden keine Rechnungen per Post verschickt, und die Rechnung kann nicht per Post- oder Banküberweisung beglichen werden.

Tipp: Prüfen Sie nach Ablauf der Anmeldefrist, ob Sie Ihre Rechnung(en) in Ihrem MyUnifr-Konto erhalten haben. Sollten Sie für Prüfungen und/oder einen Blockkurs eingeschrieben sein, aber in Ihrem Portal keine Rechnung finden, wenden Sie sich bitte unverzüglich an das Dekanat ([ius-examens@unifr.ch](#)). Warten Sie nicht den Ablauf der Zahlungsfrist ab!

Erst durch die fristgerechte Überweisung der gesamten Prüfungsgebühr wird die Einschreibung gültig. Die Prüfungseinschreibung kann von nun an **nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden**. Nur qualifiziert begründete Rückzüge (insb. schwere Krankheit, Unfall, Todesfall von Familienangehörigen) werden akzeptiert. Rückzugsgesuche sind mitsamt den entsprechenden Belegen an das Dekanat zuhanden der oder des Examensdelegierten zu richten. Liegt kein qualifizierter Rückzugsgrund vor, wird ein Nichtantreten von Prüfungen als Misserfolg gewertet.

Die schriftlichen Examen werden anonymisiert durchgeführt. Für jede Examenssession erhalten die eingeschriebenen Studierenden jeweils eine **neue Kandidatennummer**. Sie finden Ihre persönliche

Kandidatennummer nach Ablauf der Einschreibefrist auf Ihrem MyUnifr-Portal unter Studium -> Examen: Meine Examen. Schreiben Sie sich diese Nummer auf! In jedem schriftlichen Examen, das Sie ablegen wollen, müssen Sie sie kennen.

Studierende des MLaw haben gemäss der Praxis der Fakultät die Möglichkeit, die **Kategorisierung ihrer Prüfungen** (ordentlicher Semesterkurs, zusätzliche Leistungen, Spezialkredite) bis um Mitternacht vor der ersten Prüfung der Prüfungssession zu ändern. Für Blockkurse besteht die Möglichkeit, die Kategorisierung bis Ende der ersten Kurswoche zu ändern.

2. Ordentliche Prüfungssessionen und Nachholsession

Die Fakultät organisiert zwei ordentliche Prüfungssessionen pro akademisches Jahr, dies jeweils am Ende des Herbst- und des Frühlingsemesters. Im Rahmen der Vorschriften über die Mindest- und die Maximalstudiendauern sowie über die Anzahl verfügbarer Versuche können die Studierenden die ordentlichen Prüfungssessionen frei wählen, an denen sie sich präsentieren.

Unmittelbar vor Beginn des Herbstsemesters organisiert die Fakultät die sog. Nachholsession. Diese Session kann nicht gewählt werden (Ausnahme: Studierende der Programme BLaw TP und MALS; s. unten). Sie erstreckt sich ausschliesslich über Fächer des BLaw-Programms und steht nur für bestimmte Kategorien von Studierenden offen (den MLaw-Studierenden steht sie nicht offen).

- 1) **BLaw-Studierende im Vollzeitstudium** werden zur Nachholsession zugelassen, wenn sie für die ordentliche Prüfungssession nach dem Ende des Frühlingsemesters definitiv eingeschrieben waren und
 - a. in dieser Session nicht bestanden haben, dabei aber einen (ungewichteten) Notendurchschnitt von mindestens 3,5 erreicht haben und nicht mehr als 2,5 Mangelpunkte (Summe der Werte, um welche die einzelnen ungenügenden Noten unterhalb des Werts 4,0 liegen) aufweisen (vgl. Art. 13a Abs. 3 [AR-EXA](#)); oder
 - b. sich gemäss Entscheid der oder des Examensdelegierten aus wichtigen Gründen von der Einschreibung zurückgezogen haben (vgl. Art. 5 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2 sowie Art. 13a Abs. 4 [AR-EXA](#)).

In diesen beiden Fällen erfolgt die Einschreibung zur Nachholsession von Amtes wegen durch das Dekanat. Diese Einschreibung ist noch nicht definitiv. Nur Personen, die die entsprechende Rechnung (auf MyUnifr) fristgerecht (über MyUnifr) bezahlen, sind definitiv eingeschrieben.

Wer trotz bestehender Berechtigung (und Einschreibung von Amtes wegen) nicht an der Nachholsession (sondern an einer späteren ordentlichen Session) teilnehmen will, hat nichts Weiteres zu unternehmen, als die Rechnung nicht zu bezahlen; in diesem Fall erfolgt eine Annullation der Einschreibung, ohne dass dies als Misserfolg gewertet würde.

N.B. Studierende, welche ohne Vorliegen von wichtigen Gründen (gemäss Entscheid der oder des Examensdelegierten) Prüfungen der am Ende des Frühlingsemesters organisierten ordentlichen Prüfungssession nicht antreten, werden zur Nachholsession nicht zugelassen.

- 2) **Nebenfachstudierende** werden von Amtes wegen in die Nachholsession eingeschrieben für Prüfungen des BLaw-Programms, zu denen sie im Rahmen der Session am Ende des Frühlingsemesters definitiv eingeschrieben waren, wenn

- a. in der betreffenden Prüfung mindestens die Note 1,5 erreicht wurde oder
 - b. die betreffende Person sich gemäss Entscheid der oder des Examensdelegierten aus wichtigen Gründen i.S.v. Art. 5 Abs. 2 oder Art. 10 Abs. 2 [AR-EXA](#) von der Einschreibung zurückgezogen hat.
- 3) **BLaw-Studierende im Teilzeitstudium** sowie **MALS-Studierende** können sich zur ordentlichen Session nach dem Herbstsemester (Januarsession), zur ordentlichen Session nach dem Frühjahrssemester (Junisession) oder zur Nachholsession (Septembersession) einschreiben. Dabei sind aber die folgenden Besonderheiten zu beachten:
- a. Zur Nachholsession können sich BLaw-Teilzeitstudierende und MALS-Studierende ausschliesslich während derjenigen Frist anmelden, die für die Einschreibung zur ordentlichen Session nach dem Frühjahrssemester (Sommer-session) gilt. Achtung: Die Anmeldung zur Nachholsession kann (zurzeit) nicht via MyUnifr durchgeführt werden; bitte wenden Sie sich per E-Mail an das Dekanat (ius-examens@unifr.ch), welches Ihre Einschreibung vornehmen wird. Nach der Einschreibung finden Sie eine Rechnung auf MyUnifr. Nach fristgerecht erfolgter Bezahlung der Rechnung wird die Einschreibung definitiv.
 - b. BLaw-Teilzeitstudierende und MALS-Studierende ist es nicht gestattet, sowohl an der Sommer-session als auch an der Nachholsession teilzunehmen. Wer sich für die Sommer-session einschreibt, ist ungeachtet von deren Ausgang nicht zur Nachholsession zugelassen. Wer sich für die Nachholsession einschreiben will, hat auf eine Teilnahme an der Sommer-session zu verzichten.
 - c. BLaw-Teilzeitstudierende und MALS-Studierende werden zur Nachholsession zugelassen, wenn sie für die ordentliche Prüfungssession nach dem Ende des Frühjahrssemesters definitiv eingeschrieben waren und sie sich gemäss Entscheid der oder des Examensdelegierten aus wichtigen Gründen i.S.v. Art. 5 Abs. 2 oder Art. 10 Abs. 2 [AR-EXA](#) von der Einschreibung zurückgezogen haben.
 - d. BLaw-Teilzeitstudierende und MALS-Studierende sollten bei ihrer Wahl zwischen Sommer- und Nachholsession beachten, dass nach Art. 13b Abs. 1 [AR-EXA](#) in der Nachholsession bestimmte Prüfungen mündlich anstatt schriftlich (oder umgekehrt) durchgeführt werden, falls die betreffenden Dozierenden das so entschieden haben. Informationen hierüber geben der Eintrag des Kurses im Vorlesungsverzeichnis und im Zweifelsfall der/die zuständige Dozent/in.
 - e. MALS-Studierende sollten bei ihrer Wahl zwischen Sommer- und Nachholsession beachten, dass an der Nachholsession ausschliesslich Fächer des BLaw-Programms und keine Fächer des MLaw-Programms geprüft werden.
- 4) Studierende des doppelten Bachelordiploms **Paris II/Freiburg** (in dieser Reihenfolge) können sich für die Prüfung in «Völkerrecht/Europarecht» resp. «Droit international public/Droit européen» sowohl für die Sommer-session als auch unter Auslassung derselben direkt für die Nachholsession einschreiben. Haben diese Studierenden sich für die erwähnte Prüfung für die Sommer-session eingeschrieben und sie nicht bestanden, werden sie von Amtes wegen für die Nachholsession eingeschrieben (Art. 13a Abs. 4^{bis} [AR-EXA](#)).

Nota bene: Die Nachholsession ist namentlich insoweit eine normale Examenssession, als für das Bestehen der Prüfungen die gleichen Regeln wie in den anderen Sessions gelten und ein Misserfolg dazu führt, dass die betreffende Person einen der ihr zur Verfügung stehenden Versuche verliert.

3. Organisation der Prüfungstermine

Die einzelnen Prüfungen werden vom Dekanat auf der Grundlage der definitiven Einschreibungen der Studierenden organisiert. Damit die Daten sowie Uhrzeiten der Prüfungen möglichst schnell verfügbar sind und veröffentlicht werden können (spätestens 7 Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfungen), müssen die Vorbereitungen sofort nach Ablauf der Zahlungsfrist für die Prüfungsgebühren beginnen können. Aus diesem Grund können weder verspätete Anmeldungen noch verspätete Zahlungen berücksichtigt werden.

Die Ansetzung der Termine der einzelnen Prüfungen in einer Session erfolgt unter Berücksichtigung diverser Sachzwänge (insbesondere: Anzahl von Studierenden und von Prüfungen; Diversität der einzelnen Prüfungsprogramme der Studierenden; Verfügbarkeit von Prüfungsräumen sowie der examinierenden Personen). Aufgrund der Komplexität der Planung und aus Gleichbehandlungsgründen werden keine individuellen Wünsche bezüglich der Termine von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen berücksichtigt. Die Verteilung der Studierenden auf die einzelnen Termine der mündlichen Prüfungen erfolgt ausschliesslich nach dem Zufallsprinzip und ohne Ansehen der Person usw.

Die einzelnen Prüfungstermine (schriftliche und mündliche Prüfungen) werden nicht auf der öffentlich zugänglichen Fakultätsseite, sondern auf einer speziellen [Moodle-Seite](#) veröffentlicht, die lediglich für Studierende und Universitätsangestellte zugänglich ist.

Studierende, welche sich für eine Prüfungssession eingeschrieben haben, haben sich während der gesamten Session zur Verfügung zu halten. Eine Verhinderung aufgrund von anderweitigen Verpflichtungen (z.B. Arbeitsvertrag, Sportereignis usw.) gilt nicht als wichtiger Rückzugsgrund i.S.v. Art. 5 Abs. 2 oder Art. 10 Abs. 2 [AR-EXA](#). Bei Nichtantritt einer Prüfung ohne Vorliegen eines durch die oder den Examensdelegierten bestätigten wichtigen Rückzugsgrundes gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Es gibt für Prüfungen keine Verschiebungsmöglichkeit und keine Ersatztermine. Wer aus wichtigen Gründen (welche durch die oder den Examensdelegierten bestätigt wurden) an einer Prüfung nicht teilnehmen kann, hat lediglich das Recht, sich ohne Misserfolg von dieser Prüfung zurückzuziehen, was im Fall von Blockprüfungen den Rückzug von der gesamten Examenssession nach sich zieht.

Alle definitiv zu einer Session eingeschriebenen Studierenden sind im Vorfeld der Session und während derselben verpflichtet, ihr universitäres E-Mail-Konto (...@unifr.ch), die [Fakultätswebseite](#) sowie die [Moodle-Seite](#) mit den Prüfungsterminen regelmässig abzurufen, um allfällige Mitteilungen der Fakultät rechtzeitig zur Kenntnis zu nehmen und um die aktuellen Prüfungstermine zu kennen.

4. Prüfungsergebnisse

Die Notenskala reicht von 1 bis 6, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note ist. Innerhalb dieser Skala können auch halbe Noten (z.B. 5,5) erteilt werden. Eine Prüfung gilt ab der Note 4 als bestanden, eine Note unter 4 bedeutet, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

Besondere Regeln gelten für die aus jeweils mehreren reglementarisch vorgegebenen Prüfungen bestehenden **Blockexamen** IUR I, IUR II und IUR III sowie IUR TP I, IUR TP II, IUR TP III und IUR TP IV. Dies betrifft ausschliesslich **BLaw- und BLaw-Teilzeitstudierende**.

- 1) Blockexamen müssen gesamthaft bestanden werden, damit die für das Diplom zählende Leistung als erworben gilt.
- 2) Ein Blockexamen IUR I, IUR II oder IUR III gilt dann als gesamthaft bestanden, wenn die betreffende Person
 - a. in allen Prüfungen genügende Noten (4,0 oder mehr) erzielt hat; oder
 - b. in manchen Prüfungen ungenügende Noten erhalten hat, dabei aber einen (nach ECTS-Punkten gewichteten) Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht hat und nicht mehr als einen Mangelpunkt aufweist (Art. 22 [RRS](#)).
Konkret heisst dies, dass bei einem Notenschnitt von 4,0 (oder höher) einmal die Note 3 oder zweimal die Note 3,5 dem Bestehen des Blockexamens nicht entgegenstehen.
- 3) Ein Blockexamen IUR TP I, IUR TP II, IUR TP III oder IUR TP IV gilt dann als gesamthaft bestanden, wenn die betreffende Person
 - a. in allen Prüfungen genügende Noten (4,0 oder mehr) erzielt hat; oder
 - b. in manchen Prüfungen ungenügende Noten erhalten hat, dabei aber einen (nach ECTS-Punkten gewichteten) Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht hat und nicht mehr als einen (IUR TP I und IUR TP III) bzw. einen halben (IUR TP II und IUR TP IV) Mangelpunkt aufweist (Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 [AR-TP](#)).
- 4) Studierende, die ein Blockexamen absolviert, aber nicht gesamthaft bestanden haben, können unter den folgenden, kumulativen Voraussetzungen einzelne Noten konservieren und im Rahmen der Wiederholungsversuche von den entsprechenden Prüfungen dispensiert werden (Art. 24 Abs. 1 [RRS](#) i.V.m. Art. 14a [AR-EXA](#)).
 - a. Für eine Konservierung kommen nur die Noten 5,5 und 6 infrage;
 - b. die betreffende Person hat in einer ordentlichen Session oder in der Nachholsession alle Prüfungen eines Blockexamens (IUR I, IUR II oder IUR III bzw. IUR TP I, IUR TP II, IUR TP III oder IUR TP IV) effektiv angetreten und das Blockexamen als solches nicht bestanden; und
 - c. keine Note, die die betreffende Person im Blockexamen erreicht hat, liegt tiefer als 2,5.

Die Noten aller Prüfungen (Blockexamen und weitere Prüfungen) finden Sie ab dem jeweiligen Datum der Bekanntgabe in Ihrem Konto des Portals MyUnifr.

Ordentliche Prüfungssessionen werden durch eine Diplomfeier für die Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen (BLaw usf.) abgeschlossen. Absolventinnen und Absolventen, die an der Diplomfeier nicht teilnehmen können, erhalten ihre Notenbestätigung (und später auch ihr Diplom) per Post zugeschickt.